

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Vorlagefrist, spezielle Aspekte der Katheterisierung und elektronische Verordnungen

Vom 21. Oktober 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 folgenden Beschluss zur Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. März 2021 (BAnz AT 15.04.2021 B3) geändert worden ist, gefasst:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Regelungen dieser Richtlinie gelten entsprechend für Verordnungen in elektronischer Form, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.“

2. In § 6 Absatz 6 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ und das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

3. Die Nummer 2 des Leistungsverzeichnisses wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Leistungsbeschreibung“ wird nach dem Wort „Harnröhrenöffnung“ das Komma und die Wörter „ggf. Abstöpseln in zeitlich festgelegten Intervallen“ gestrichen.

b) In der Spalte „Bemerkung“ wird der Satz „Das Abklemmen des Dauerkatheterschlauchs zur Steigerung der Blasenkapazität ist Bestandteil der Leistung.“ gestrichen.

4. Die Nummer 22 des Leistungsverzeichnisses wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Bemerkung“ wird der Satz „Das Abklemmen des Dauerkatheterschlauchs zur Erhaltung und Steigerung der Blasenkapazität ist Bestandteil der Leistung.“ gestrichen.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Oktober 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken